

SATZUNG DES SPORTVEREIN SONNTAGSSPIELER

TEIL 1 – ABSCHNITT – ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Sonntagsspieler“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Luckenwalde und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „**Sonntagsspieler e.V.**“

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten, insbesondere des Breitensports. Der Verein errichtet und unterhält zu diesem Zweck Sportstätten, hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen durch.
- 2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbundes Brandenburg an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 4 Gliederung und Geschäftsjahr

- 1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

TEIL 2 – ABSCHNITT – MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- aktiven und passiven Mitgliedern als ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Mitgliedsarten, Aufnahme

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- 4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag

des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- 5) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.
- 6) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 7 Rechte, Pflichten der Mitglieder und Beitragswesen

- 1) Die Festsetzung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, außerordentlicher Beiträge sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen ist.
- 3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleiches gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein die Mitgliedschaft anstrebt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr, nach einmaliger Mahnung, im Rückstand ist;
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

- 4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Ehrenrat soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung des Ehrenrates innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- 5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Maßregeln und Sanktionen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;

- d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern;
 - f) Geldstrafen bis zu 500,00 EUR
- 2) Die Anordnung der unter Abs 1 lit a)-d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs 1 lit e) und f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Verwarnungen und Verweise werden nach vorheriger Anhörung des Betroffenen vom Vorstand schriftlich ausgesprochen.
 - 3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
 - 4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Ehrenrat binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

TEIL 3 – ABSCHNITT – ORGANISATION DES VEREINS

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand,
 - und der Ehrenrat.
- 2) Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern,

- dem /der ersten Vorsitzenden,
 - dem /der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - und dem / der Kassenwart/in.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der / die erste Vorsitzende
 - der / die stellvertretende Vorsitzende
 - der / die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.

- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom erstem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen wer-

den. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

- 6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungs-

leiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Während der Mitgliederversammlungen herrscht Rauchverbot im Versammlungsraum.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl des Vorstands;
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
 - e) Wahl der Revisoren;

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Berufung von Mitgliedern des Ehrenrates;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrenrates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so hat die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl zu bestellen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- 2) Der Ehrenrat hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er wird ferner auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Ehrenrat soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags in der Sache verhandeln.
- 3) Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

TEIL 4 – ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Haftungsausschluss

- 1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstahl und abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen, Turnhallen und in sonstigen vom Verein genutzten oder betriebenen Räumen

- 2) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.
- 3) Bei Personenschäden begrenzt sich die Haftung des Vereins auf die durch den Landesverband abgeschlossene jeweilige Versicherungsdeckungssummen.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es erfolgt eine Vorabstimmung, ob die Abstimmung über die Auflösung schriftlich und geheim oder offen erfolgen kann. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 4) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Luckenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.